

Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Sportwissenschaft an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 18. Oktober 1994

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 41, S. 1167;

geändert mit Ordnungen

vom 1. September 1997 (StAnz. S. 1339),

und vom 29. Juli 2003 (StAnz.S. 2028)]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. September 1994 die folgende Neufassung einer Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 14. Oktober 1994 (Az.: 15323; Tgb.Nr.: 316/94) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Sportpraktische Prüfungen
- § 9 Prüfung der Lehreignung im Sport
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen und berufspraktische Arbeiten
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten und Gesamnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Zweck- und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Bestehen der Prüfung und Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

V. Anlagen

Anlage A: Prüfungsteile der sportpraktischen Prüfungen

Anlage B: Wertungstabellen und Wertungskriterien

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Sportwissenschaft. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Sportwissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Sportwissenschaftler" verliehen.

(2) Auf Antrag kann die Bezeichnung des vom Kandidaten/der Kandidatin im Hauptstudium studierenden Studienschwerpunktes gemäß § 2 Abs. 4 als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt acht Semester.

(2) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung gliedern das Studium.

1. in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
2. in ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im achten Studiensemester werden die Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt und die Diplomarbeit angefertigt. Die Fristen für die Meldung sowie der Zeitbedarf für die Prüfungen ergeben sich aus § 18 Abs. 2 und § 22 Abs. 2.

(3) Das Studienvolumen des Pflicht- und Wahlpflichtlehrrangebotes beträgt insgesamt 136 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums 80 SWS;
2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums 56 SWS.

(4) Studienschwerpunkt ist Sportökonomie oder der Erwerb der Lehrbefähigung für

1. Freizeitsport,
2. Leistungssport,
3. Präventions- und Rehabilitationssport oder
4. Rehabilitationssport und Behindertensport.

Weitere Studienschwerpunkte können bei hinreichender Nachfrage der Studierenden angeboten werden, sofern ein den regulären Studienschwerpunkten gleichwertiges Studienangebot und die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sind.

(5) In den Studiengang eingeordnet sind

1. eine mindestens siebentägige Exkursion im Grundstudium
2. ein vierwöchiges Grundpraktikum im Grundstudium
3. ein achtwöchiges Fachpraktikum im Hauptstudium

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung, in der Regel abzuschließen bis Ende des 8. Semesters (§§ 22 ff.), geht die Diplom-Vorprüfung, in der Regel abzuschließen bis Ende des 4. Semesters (§§ 18 ff.), voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen (§§ 7 ff.) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Fachprüfungen der Sportarten bestehen in der Regel aus einer sportpraktischen Prüfung und einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

(2) Fachprüfungen können nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 vor dem jeweiligen in § 18 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 festgesetzten Prüfungszeitraum abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang nachweislich vermittelt worden sind.

(3) Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass in den festgesetzten Zeiträumen die Leistungsnachweise erworben und die Fachprüfungen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Sicherung der Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professoren des Fachbereichs als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, ein akademischer Mitarbeiter und mit beratender Stimme ein Studierender an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre, endet aber mit dem Verlust der Prüfungsberechtigung.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Bis zu einer Neubestellung bleibt das

jeweilige Mitglied im Amt. Scheidet ein Mitglied aus und kann der FBR nicht rechtzeitig einen Nachfolger bestimmen, trifft der Dekan eine vorläufige Regelung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet in der Regel einmal im Jahr dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat auch Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Prüfer sind die hauptamtlichen Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs. Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren sowie Honorarprofessoren und Privatdozenten des Fachbereichs können auf ihren Antrag zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können zu Prüfern bestellt werden, soweit sie die erforderliche Qualifikation im jeweiligen Prüfungsfach besitzen und in der Lehre tätig sind.

(2) Beisitzer werden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Absatz 1 bestellt. Bei Lehrproben (§ 9) können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Beisitzer herangezogen werden.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf einen gewünschten Wechsel des Prüfers bei Wiederholungsprüfungen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer spätestens bis drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden, sofern nicht unausweichliche Gründe dagegen stehen.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
2. die Eignungsprüfung nach Maßgabe der gemäß § 62 Hochschulgesetz erlassenen Prüfungsordnung oder eine als gleichwertig anerkannte Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums bestanden hat;

3. einen Nachweis in "Erster Hilfe" in einer Lehrveranstaltung des Fachbereichs erbracht hat;
4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 und 23 erfüllt. Für die Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 genügt die Erfüllung der für dieses Fach notwendigen Zulassungsvoraussetzungen;
5. an einer Studienberatung teilgenommen hat;
6. im Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist;

Für körperlich Behinderte können im Einzelfall auf Antrag im Bereich der Sportpraxis abweichende Regelungen zu Nummer 2 und 4 getroffen werden.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin muss mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung beantragt wird, am Fachbereich Sport eingeschrieben gewesen sein.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn er/sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

Die Nummern 1 und 2 finden keine Anwendung bei vorgezogenen Fachprüfungen gemäß § 3 Abs. 2.

(5) Die Fristen für den Antrag auf Zulassung werden rechtzeitig vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Sie sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung des sich an den Antrag anschließenden Prüfungsverfahrens die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) vollständig abgelegt werden kann.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Über die Nichtzulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind:

1. die sportpraktischen Prüfungen (§ 8)
2. die Prüfung der Lehreignung in Sport (§ 9)
3. die mündlichen Prüfungen (§ 10)

4. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (schriftliche Prüfungen und berufspraktische Arbeiten) (§ 11)

5. die Diplomarbeit (§ 12)

(2) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachprüfers gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Sportpraktische Prüfungen

(1) Die sportpraktischen Prüfungen bestehen jeweils aus einer Überprüfung der sportlichen Leistungen und der Demonstration sportartspezifischer Techniken. Sie erstrecken sich auf die jeweils in der Sportart geforderten einzelnen Prüfungsteile gemäß Anlage A.

(2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsteile (vgl. Anlage A) zusammen, die gleichgewichtig gemittelt sind; die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile in den Sportspielen ergibt sich aus der Anlage B II 3., letzter Satz.

(3) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Benotung des Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsteile der sportpraktischen Prüfungen richtet sich nach den Wertungstabellen und -kriterien der Anlage B dieser Ordnung.

§ 9

Prüfung der Lehreignung im Sport

(1) Die Prüfung der Lehreignung im Sport (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) erfolgt durch eine Lehrprobe von mindestens 45 Minuten, maximal 90 Minuten Dauer und einer anschließenden Nachbesprechung. Sie wird durch mindestens einen sachkundigen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen.

(2) Das Thema bzw. die Aufgabe der Lehrprobe stellt der Prüfer, indem er dem Kandidaten/der Kandidatin das Thema spätestens mindestens 4 Tage vor der Prüfung mitteilt. Der geplante Ablauf der Lehrprobe wird von dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich ausgearbeitet und mindestens einen Tag vor deren Beginn an den Prüfer ausgehändigt.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden; diese werden von dem Kandidaten/der Kandidatin mit dem jeweiligen Prüfer abgestimmt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat/jede Kandidatin grundsätzlich nur von einem

Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen und berufspraktische Arbeiten

(1) In den schriftlichen Prüfungen und berufspraktischen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann. Dies kann auch die Feststellung beinhalten, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Ist in den schriftlichen Arbeiten ein Thema zu bearbeiten, sind dem Kandidaten/der Kandidatin drei Themen zur Auswahl zu stellen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiplechoice-System sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Schriftliche Prüfungen und berufspraktische Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Berufspraktische Arbeiten sind auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld bezogene Ausarbeitungen und Darstellungen. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass die individuelle Leistung des Kandidaten/der Kandidatin bewertbar ist. Für die Bewertung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Sportwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von den weiteren Prüfern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 gestellt und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs bzw. der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach dem 6. Semester ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf vom Tage der Ausgabe des Themas an sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die von ihm zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten

werden kann. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen einmal bis zu drei Monaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmal ein Thema innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben, in diesem Fall gilt das Thema als nicht ausgegeben. Er/Sie kann dieses oder ein ähnliches Thema nicht erneut erhalten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren mit einer gesonderten Kurzfassung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Erster Prüfer soll der Professor (bzw. die prüfungsberechtigte Person) sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. In begründeten Einzelfällen können auch externe Prüfer bestellt werden. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Das Bewerbungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung um eine Notenstufe entscheidet das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 2 und 4. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung um mehr als eine volle Notenstufe holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens ein weiteres Gutachten ein und errechnet die Endnote der Diplomarbeit gemäß § 13 Abs. 2 und 4 aus den Noten aller Gutachten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten und Gesamnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Bewertung der Prüfungsteile der sportpraktischen Prüfung gelten in Abweichung von Satz 2 die in Anlage B niedergelegten Wertungstabellen und Wertungskriterien für messbare und nicht messbare Leistungen in den Sportarten.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Im Zeugnis werden die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit nur als ganze Noten aufgeführt (Berechnung siehe Absatz 3). Die Fachprüfung in einer Sportart ist nur bestanden, wenn sowohl die sportpraktische Prüfung als auch die schriftliche oder mündliche Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bestanden ist.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gehen die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma in die Berechnung ein. Im Zeugnis wird die Gesamtnote nur mit einer ganzen Note ausgewiesen. Bei der Berechnung von ganzen Noten gemäß Absatz 2 und 3 sowie gemäß § 12 Abs. 10 gilt folgender Modus:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut
bis 2,5

bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend
bis 3,5

bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend
bis 4,0

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich bei den Prüfern über seine/ihre Fachnoten vor Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens unterrichten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten/der Kandidatin wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann darüber hinaus die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit des Kandidaten durch die Sportmedizinische Abteilung des Fachbereichs oder durch einen Arzt des Klinikums veranlassen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Bestehen, Nichtbestehen
und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16
Wiederholung von Fachprüfungen
und der Diplomarbeit

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas zur Diplomarbeit in der in § 12 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist auf Antrag nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Frist für die erste Wiederholung einer Prüfung darf zwei, die Frist für eine zweite Wiederholung ein Semester nicht überschreiten. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich erneut zur Prüfung anzumelden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 a
Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden. Die Bescheinigung zu Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich entsprechend § 14 Abs. 2 vorzulegen.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Sportwissenschaft** an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die am Fachbereich Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung der Diplom-Vorprüfung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs "Sportwissenschaft an der Universität Mainz" im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18
Zweck der Durchführung
der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis des Studienganges Sportwissenschaft erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, dass sie spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden zusammenhängend nach der Vorlesungszeit des vierten Semesters abgelegt, soweit sie nicht nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 als vorgezogene Fachprüfungen abgenommen werden und nehmen zusammen einen Zeitraum von in der Regel maximal fünf Wochen in Anspruch.

§ 19
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an den Lehrveranstaltungen "Praxis und Theorie der Sportaktivitäten/Sportarten"
 - a) in folgenden vier Individualsportarten
 - Geräteturnen
 - Gymnastik einschließlich Tanz
 - Leichtathletik
 - Schwimmen
 - b) in zwei der folgenden Mannschaftssportarten
 - Basketball
 - Fußball
 - Handball
 - Volleyball
 - c) in "Fitnesstraining" und zwei Sportaktivitäten/Sportarten nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin aus dem Angebot des Fachbereichs regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
 2. an den Lehrveranstaltungen von acht Fächern der Sportwissenschaft, und zwar
 - a) in Methodenlehre I (Einführung in wissenschaftliche Arbeiten, Empirische Forschungsmethoden, Statistik I)
 - b) in den Fächern
 - Bewegungswissenschaft einschließlich Biomechanik
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
 - Trainingswissenschaft
 - c) in
 - Verwaltungslehre
- erfolgreich teilgenommen hat,

3. an einem vierwöchigen Grundpraktikum

4. an einer mindestens siebentägigen Exkursion erfolgreich teilgenommen hat.

Die erfolgreiche Teilnahme ist in jedem Fach durch einen Leistungsnachweis zu bestätigen.

5. an den Lehrveranstaltungen in Sportmedizin teilgenommen hat.

6. an den Lehrveranstaltungen des übergreifenden Studienteils, und zwar

a) in

- Einführung in die Sportwissenschaft
- Vorbereitung auf die Studienschwerpunkte
- wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Philosophie des Sports

b) in

- Organisation des Sport in Deutschland und deutscher Sport im internationalen Vergleich
- Organisation von Sportveranstaltungen
- Rettungslehre
- Massage

teilgenommen hat.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Praxis und Theorie der Sportaktivitäten/Sportarten" (Absatz 1 Nr. 1) wird in der Regel durch Zwischen- und Endnachweise belegt. Der Zwischennachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde und dass der Student/die Studentin für den Besuch der aufbauenden Veranstaltung geeignet ist. Der Endnachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde und alle in der Sportaktivität/Sportart erforderlichen Zwischennachweise vorgelegen haben und dass qualifizierte Mindestleistungen sowohl in der Praxis als auch in der Theorie erbracht worden sind. Qualifizierte Mindestleistungen in einer Sportaktivität/Sportart sind erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten für die zu erbringenden Leistungen sowohl in der Theorie als auch in der Praxis mindestens die Bewertung "ausreichend" ergibt. Für die zu erbringenden Leistungen gelten § 20 Abs. 3 Satz 1, § 6 in Verbindung mit Anlage A und B und §11 entsprechend. Die Festlegung der Leistungsüberprüfung zum Erwerb der Endnachweise obliegt den Fachvertretern; die Leistungsüberprüfungen sollen in Anlehnung an die Fachprüfungen (§ 20 Abs. 3 Satz 1) durchgeführt werden.

(3) Die Regelung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 (Leistungsnachweise) obliegt den Fachvertretern. In den Fächern der Sportwissenschaft, in denen eine Fachprüfung abgelegt wird, wird auf das Erbringen eines Leistungsnachweises verzichtet.

(4) Die Leistungsüberprüfungen für Leistungsnachweise und Endnachweise können nur zweimal wiederholt werden.

§ 20

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen:

1. einer Fachprüfung in einer der vier Individualsportarten

- Geräteturnen
- Gymnastik einschließlich Tanz
- Leichtathletik

- Schwimmen

nach Wahl des Kandidaten

2. einer Fachprüfung in einer der zwei Mannschaftssportarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 b) nach Wahl des Kandidaten
3. einer Fachprüfung in einer der drei Sportaktivitäten/Sportarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 c) nach Wahl des Kandidaten
4. einer Fachprüfung im Fach "Sportmedizin", bestehend aus zwei Teilprüfungen (Anatomie und Physiologie); in beiden Teilprüfungen müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
5. einer Fachprüfung in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten
 - Bewegungswissenschaft einschließlich Biomechanik
 - Trainingswissenschaft
6. einer Fachprüfung in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik
 - Sportsoziologie
 - Sportpsychologie

(2) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bestehen aus einer sportpraktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung bestehend aus entweder einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 20 Minuten oder einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens einer Stunde. Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 bestehen jeweils aus einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden oder einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. Dem Kandidaten/der Kandidatin wird zu Beginn des jeweils letzten Studienseesters im zu prüfenden Fach durch Aushang bekannt gemacht, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten der 6 Fachprüfungen, die gleichgewichtig gemittelt werden.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens ein Zeugnis auszustellen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Vorprüfung ausgestellt werden. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den allgemein berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er/sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung beginnt in der Regel im 7. Semester mit der Ausgabe der Diplomarbeit und endet mit der Ablegung der Fachprüfungen. Die Fachprüfungen, soweit sie nicht gemäß § 24 Abs. 4 vorgezogen abgenommen werden, beginnen nach Abgabe der Diplomarbeit und erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. vier Wochen am Ende des 8. Semesters.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin wählt spätestens zu Beginn des Hauptstudiums seinen/ihren Studienschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 4; das Nähere hierzu regelt die Studienordnung.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder nach § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,

2. im Hauptstudium an

a) den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen

- wissenschaftstheoretische Grundlagen,
- Sportrecht,
- Philosophie des Sports

teilgenommen hat und an Methodenlehre II:

- geisteswissenschaftliche Forschungsmethoden,
- Statistik II

und an drei aus folgenden unterschiedlichen Bereichen ausgewählten Seminaren erfolgreich teilgenommen hat:

Bereich 1:

Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik oder Sportpsychologie,

Bereich 2:

Sportsoziologie oder Sportgeschichte,

Bereich 3:

Trainingswissenschaft oder Bewegungswissenschaft,

Bereich 4:

Klinische Sportmedizin oder Physiologie,

b) den lehrpraktischen Studien erfolgreich teilgenommen hat (1 Leistungsnachweis).

c) den Lehrveranstaltungen des gewählten Hauptfaches teilgenommen hat; als Hauptfach kann nur eine Sportart gewählt werden, in der eine Fachprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 bestanden wurde,

- d) den Lehrveranstaltungen, die die Grundlagen des vom Kandidaten/der Kandidatin gewählten Studienschwerpunktes vermitteln
- e) den Lehrveranstaltungen in der studienschwerpunktbezogenen Sportpraxis (Sportaktivitäten/-arten) einschließlich einer darauf bezogenen lehrpraktischen Übung
- f) einem Projekt im gewählten Studienschwerpunkt (wissenschaftliches Praktikum)
- g) einem achtwöchigen Fachpraktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunktes erfolgreich teilgenommen hat (jeweils 1 Leistungsnachweis).

3. und die Diplomarbeit abgegeben hat.

(2) Die Regelung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 1 Nr. 2 obliegt den jeweiligen Fachvertretern.

§ 24

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- 1. der Diplomarbeit
- 2. sieben Fachprüfungen

(2) Fachprüfungen finden statt:

- 1. in jedem Bereich (a und b) zwei der folgenden Fächer der Sportwissenschaft, die nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des § 20 gewesen sind, nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Bewegungswissenschaft einschließlich Biomechanik oder Trainingswissenschaft oder Sportmedizin,
 - b) Sportgeschichte oder Sportpädagogik oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie,
- 2. im gewählten Hauptfach,
- 3. in studienschwerpunktbezogenem, lehrpraktischem Handeln,
- 4. in der Theorie im gewählten Studienschwerpunkt.

Bei Wahl des Studienschwerpunktes Sportökonomie entfällt die Fachprüfung gemäß Nummer 3.

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

- 1. in den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 zwei schriftliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils drei Stunden und zwei mündliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten (Kollegialprüfung mit einer Dauer von 40 Minuten),
- 2. in der Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten,
- 3. in der Fachprüfung gemäß Abs. 2 Nr. 3 eine Lehrprobe mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten, maximal 90 Minuten und einer anschließenden Nachbesprechung.
- 4. in der Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 4 eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von vier Stunden oder eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten.

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird spätestens zu Beginn des jeweils letzten Studienseesters im zu prüfenden Fach durch Aushang bekannt gemacht, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 4 und 5 können als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen für

- Nr. 2: Teilnahmenachweis in den Veranstaltungen des gewählten Hauptfaches (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c)
- Nr. 3: Leistungsnachweis in "Lehrpraktische Studien" (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)
Leistungsnachweis in "Praktische Übungen" (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e)
- Nr. 4: alle Teilnahme- und Leistungsnachweise in den Veranstaltungen des Studienschwerpunktes (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d bis g).

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Bestehen der Prüfung und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich

- 1. zu 30 % aus der Note des Vordiploms
- 2. zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit
- 3. zu 28 % aus den Noten der Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 2, Nr. 1 (4 Fachprüfungen zu je 7 %),
- 4. zu 6 % aus der Note des Hauptfaches gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2
- 5. zu 16 % aus den Noten der Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (2 Fachprüfungen zu je 8 %).

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis enthält

- 1. die Noten der Fachprüfungen
- 2. das Thema und die Note der Diplomarbeit
- 3. die Gesamtnote

Es gibt ferner Auskunft über den gewählten Studienschwerpunkt und das damit verbundene Tätigkeitsfeld.

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Diplomprüfung ausgestellt werden.

(4) Dem Zeugnis wird ein Beiblatt beigegeben, aus dem der Notenspiegel, die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) und die Semesterwochenstundenzahl zu entnehmen sind. Anmerkung: Aussagen zur Gleichwertigkeit eines Zeugnisses mit denen anderer Hochschulen in amtlichen Dokumenten sind unzulässig.

(5) Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin können Zeugnis und Beiblatt zusätzlich in englischer bzw. französischer oder spanischer Sprache geschrieben werden.

(6) Das Zeugnis und das Beiblatt tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ausgehändigt werden.

§ 26
Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Auf Antrag kann auf der Diplomurkunde der Zusatz gemäß § 1 Abs. 2 ausgewiesen werden.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hier täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 94/95 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ihr Studium im Studiengang Sportwissenschaft begonnen haben.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 3, die Ordnung für die Prüfung von Diplom-Sportlehrern am Fachbereich Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. Oktober 1986 (StAnz. 1986 S. 1057), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 30. September 1990 (StAnz. S. 1128) außer Kraft.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 94/95 das Diplomsportstudium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich nach der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsordnung ab. Haben diese Studierenden sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht zur Diplom-Vorprüfung gemeldet, können sie spätestens bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich; ihm ist stattzugeben, wenn das erforderliche Lehrangebot sichergestellt ist.

Mainz, den 18. Oktober 1994

Dekan des Fachbereichs Sport der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. W. P e t t e r

V. Anlagen

Anlage A

Prüfungsteile in den sportpraktischen

Prüfungen zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

I. Individualsportarten

Für die Fachprüfung in einer Individualsportart (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1) wählt der Kandidat eine der folgenden vier Sportarten¹⁾

- Geräteturnen
- Gymnastik einschließlich Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen

1. Gerätturnen

Vier Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

für Männer:

- Barren
- Boden
- Pferd längsgestellt
- Reck

für Frauen

- Boden
- Pferd quergestellt
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Schwebebalken, Reck bzw. Stufenbarren jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Barren (1,70 m hoch) (Männer):

- (1) Kippaufschwung vorwärts aus dem Eilhang
- (2) Oberarm-Stemmaufschwung vorwärts
- (3) Oberarm-Rollabschwung vorwärts oder Oberarm-Felgumschwung rückwärts

Boden (Fläche 12 x 12 m) (Männer):

- (1) Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- (2) Überschlag vorwärts oder rückwärts
- (3) Felgrolle oder Aufschwung zum Handstand mit halber Drehung

Reck (2,60 m hoch) (Männer):

- (1) Kippaufschwung vorlings vorwärts aus dem Hang
- (2) Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Abschwung durch den Hang und Hüftaufschwung
- (3) Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit (z. B. Überschlag rückwärts)

Boden (Fläche 12 x 12 m) (Frauen):

- (1) Radwende
- (2) Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- (3) Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Schwebebalken (1,20 m hoch) (Frauen):

- (1) Sprungaufhocken oder Sprungaufgrätschen
- (2) Sprungverbindung
- (3) Mindestens halbe Drehung auf einem Bein

Stufenbarren (1,50 m n. H./2,30 m h. H. hoch) (Frauen):

- (1) Kippaufschwung mit Abdruck eines Beines oder Kippaufschwung vorlings vorwärts aus dem Liegehang
- (2) Hüftumschwung vorwärts oder rückwärts
- (3) Aufgrätschunterschwingung

Bei dem Gerät Pferd besteht das Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Pferd (1,35 m hoch, langgestellt) (Männer):

Zwei verschiedene Stützsprünge, davon einer aus der Gruppe der Handstützsprungüberschläge.

Pferd (1,20 m hoch, quergestellt) (Frauen):

Zwei verschiedene Stützsprünge, davon einer aus der Gruppe der Handstützsprungüberschläge.

2. **Gymnastik einschließlich Tanz**

Zwei Prüfungsteile, in denen mindestens drei Grundelemente (Gehen, Laufen, Hüpfen, Federn, Springen oder Schwingen) und mindestens ein Handgerät (Seil, Ball, Band, Keulen, Stab oder Reifen) behandelt sein müssen. Jeder der folgenden Prüfungsteile muss mindestens 80 Sekunden dauern:

a) Technische Kompetenz

Eine vom FB Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festzulegende Pflichtübung oder ein festzulegender Pflichttanz, mit und/oder ohne Handgerät, die der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Beginn des jeweils letzten Semesters durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Gestaltungskompetenz

Einzel- oder Gruppengestaltung nach einer selbst gewählten Musik:
Tanz- oder Spielszene, mit oder ohne Handgerät. Falls in der Technikprüfung (Buchstabe a) ein Handgerät gefordert wurde, muss hier ein anderes Gerät gewählt werden.

3. **Leichtathletik**

Sieben Prüfungsteile

a) vier Leistungsprüfungen

- 100-m- oder 200-m- oder 400-m-Lauf nach Wahl des Kandidaten
- 3000-m
- Weitsprung oder Hochsprung nach Wahl des Kandidaten
- Kugelstoß oder Speerwurf oder Diskuswurf nach Wahl des Kandidaten

b) drei Technikprüfungen

Demonstration

- der Hürdenteknik mit Start
- einer nicht unter a) gewählten Sprungdisziplin
- einer nicht unter a) gewählten Wurf- oder Stoßdisziplin

bei folgenden Rahmenbedingungen:

Hürden

Gefordert wird Überlaufen von sechs Hürden mit 3er Rhythmus

Männer

Anlauf aus Startblock

13,50 m	13,00 m	12,50 m
---------	---------	---------

Hürdenabstand mindestens

9,00 m	8,50 m	8,00 m
--------	--------	--------

Hürdenhöhe

0,914 m	0,914 m	0,914 m
---------	---------	---------

Frauen

Anlauf aus Startblock

12,80 m 12,30 m 11,80 m

Hürdenabstand mindestens

8,00 m 7,50 m 7,00 m

Hürdenhöhe

0,762 m 0,762 m 0,762 m

Weitsprung

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Flop, Straddle) nach Wahl des Prüflings nach mindestens sieben Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,30 m bei Männern, von mindestens 1,20 m bei Frauen.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

- Diskuswurf mit mindestens 1 1/2 Drehungen
- Kugelstoß Rückenstoß- oder Drehtechnik,
- Speerwurf nach einem zyklischen (4-AS) und einem anzyklischen (5-7AS) Anlauf.

4. Schwimmen

Vier Prüfungsteile

a) zwei Leistungsprüfungen

je 100 m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) zwei Technikprüfungen

Demonstration der Technik in den zwei unter a) nicht gewählten Schwimmmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

II. Mannschaftssportarten

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 findet eine Fachprüfung in einer Mannschaftssportart statt. Der Kandidat wählt die zu prüfende Sportart aus den beiden Mannschaftssportarten, die er als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1b) ausgewählt hat²⁾. Zur Wahl stehen folgende Mannschaftssportarten:

- Basketball

- Fußball
- Handball
- Volleyball

Die Prüfung der Sportart besteht aus jeweils zwei Prüfungsteilen:

- Demonstration der Spieltechnik durch mindestens vier spielspezifischen Übungen.
- Spielleistung in dem betreffenden Spiel:

Dauer:

Basketball: mindestens 2 x 10,
höchstens 2 x 15 Minuten

Fußball: 2 x 30 Minuten

Handball: mindestens 2 x 10,
höchstens 2 x 15 Minuten

Volleyball: mindestens 2 x 10,
höchstens 2 x 15 Minuten

III. Weitere Sportaktivitäten/Sportarten

Der Kandidat hat eine Fachprüfung in einer weiteren Sportaktivität/Sportart abzulegen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 3). Die prüfende Sportaktivität/Sportart hat der Kandidat aus den drei Sportaktivitäten/Sportarten zu wählen, die er als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1c) gewählt hat³.

Die Prüfungsbedingungen müssen in Form und Anforderungsniveau den in Teil I und Teil II dieser Anlage aufgeführten Prüfungsmodalitäten entsprechen.

Anlage B

I. Wertungstabellen

für die sportpraktischen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft

Sportart	Note Leistung Männer	Note Leistung Frauen
Leichtathletik		
100 Meter	1,0 = bis 11,6*	1,0 = bis 13,0*
	2,0 = 11,7 - 12,0	2,0 = 13,1 - 13,5
Dim.: s	3,0 = 12,1 - 12,4	3,0 = 13,6 - 14,0
	4,0 = 12,5 - 13,0	4,0 = 14,1 - 14,7
200 Meter	1,0 = bis 24,0	1,0 = bis 27,5

	2,0 = 24,1 - 24,9 3,0 = 25,0 - 25,9 4,0 = 26,0 - 27,1	2,0 = 27,6 - 28,4 3,0 = 28,5 - 29,8 4,0 = 29,9 - 31,5
400 Meter Dim.: s	1,0 = bis 54,0 2,0 = 54,1 - 55,8 3,0 = 55,9 - 58,0 4,0 = 58,1 - 61,0	1,0 = bis 62,0 2,0 = 62,1 - 64,5 3,0 = 64,6 - 68,2 4,0 = 68,2 - 73,0
3000 Meter Dim.: min	1,0 = bis 10:00,0 2,0 = 10:00,1 - 10:35,0 3,0 = 10:35,1 - 11:15,0 4,0 = 11:15,1 - 12:00,0 5,0 = 12:00,0 - 12:50,0	1,0 = bis 11:45,0 2,0 = 11:45,1 - 12:25,0 3,0 = 12:25,1 - 13:10,0 4,0 = 13:10,1 - 14:00,0 5,0 = 14:00,1 - 14:55,0

*) Werte elektronisch gemessen: Malus für Handstopnungen 0,2 s.

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Laufzeit über 3000 Meter höchstens 14:00 min bzw. 16:00 min beträgt.

Sportart	Note Leistung Männer	Note Leistung Frauen
Weitsprung	1,0 = ab 6,30 (m) 2,0 = 6,29 - 5,95 (m) 3,0 = 5,94 - 5,55 (m) 4,0 = 5,54 - 5,10 (m)	1,0 = ab 5,00 (m) 2,0 = 4,99 - 4,75 (m) 3,0 = 4,74 - 4,40 (m) 4,0 = 4,39 - 4,00 (m)
Hochsprung	1,0 = ab 1,75 (m) 2,0 = 1,74 - 1,67 (m) 3,0 = 1,66 - 1,58 (m) 4,0 = 1,57 - 1,48 (m)	1,0 = ab 1,50 (m) 2,0 = 1,49 - 1,42 (m) 3,0 = 1,43 - 1,33 (m) 4,0 = 1,32 - 1,23 (m)
Kugelstoß M = 7 1/4 kg F = 4,00 kg	1,0 = ab 11,10 (m) 2,0 = 11,09 - 10,40 (m) 3,0 = 10,39 - 9,60 (m) 4,0 = 9,59 - 8,60 (m)	1,0 = ab 10,00 (m) 2,0 = 9,99 - 9,25 (m) 3,0 = 9,24 - 8,40 (m) 4,0 = 8,39 - 7,45 (m)
Speerwurf	1,0 = ab 48,00 (m)	1,0 = ab 33,00 (m)

M = 800 g	2,0 = 47,99 - 41,50 (m)	2,0 = 32,99 - 30,00 (m)
F = 600 g	3,0 = 41,49 - 34,50 (m), 4,0 = 34,49 - 27,00 (m)	3,0 = 29,99 - 26,00 (m) 4,0 = 25,99 - 21,00 (m)
Diskuswurf	1,0 = ab 34,00 (m)	1,0 = ab 31,00 (m)
M = 2 kg	2,0 = 33,99 - 30,50 (m)	2,0 = 30,99 - 28,00 (m)
F = 1 kg	3,0 = 30,49 - 26,50 (m) 4,0 = 26,49 - 22,00 (m)	3,0 = 27,99 - 24,50 (m) 4,0 = 24,49 - 20,50 (m)

Sportart	Note Leistung Männer	Note Leistung Frauen
<u>Schwimmen</u>	Dim.: min	Dim.: min
100 Meter Brust	1,0 = bis 1:24,0 2,0 = 1:24,1 - 1:30,0 3,0 = 1:30,1 - 1:37,0 4,0 = 1:37,1 - 1:45,0	1,0 = bis 1:33,0 2,0 = 1:33,1 - 1:39,0 3,0 = 1:39,1 - 1:46,0 4,0 = 1:46,1 - 1:54,0
100 Meter Brustkraul	1,0 = bis 1:09,9 2,0 = 1:09,1 - 1:15,0 3,0 = 1:15,1 - 1:22,0 4,0 = 1:22,1 - 1:30,0	1,0 = bis 1:17,0 2,0 = 1:17,1 - 1:23,0 3,0 = 1:23,1 - 1:30,0 4,0 = 1:30,0 - 1:38,0
100 Meter Delphin	1,0 = bis 1 : 20,0 2,0 = 1 : 20,1 - 1 : 26,0 3,0 = 1 : 26,1 - 1 : 33,0 4,0 = 1 : 33,1 - 1 : 41,0	1,0 = bis 1 : 30,0 2,0 = 1 : 30,1 - 1 : 36,0 3,0 = 1 : 36,1 - 1 : 43,0 4,0 = 1 : 43,1 - 1 : 51,0
100 Meter Rückenkraul	1,0 = bis 1:20,0 2,0 = 1:20,1 - 1:26,0 3,0 = 1:26,1 - 1:33,0 4,0 = 1:33,1 - 1:41,0	1,0 = bis 1:30,0 2,0 = 1:30,1 - 1:36,0 3,0 = 1:36,1 - 1:43,0 4,0 = 1:43,1 - 1:51,0

II. Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten bzw. nicht messbare Prüfungsteile

1. Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anlage A festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

- Bewegungsfähigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)
- Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen gelten folgende Notendefinitionen:

sehr gut (1,0):

die Übung entspricht in besonderem Maße den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen, als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0):

die Übung entspricht voll den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0):

die Übung entspricht im allgemeinen den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0):

die Übung entspricht im großen und ganzen den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0):

die Übung entspricht im allgemeinen nicht mehr den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik einschließlich Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechniken)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechniken, Synchronität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung zu gewichten.

Der Bewertung werden folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1,0):

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0):

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0):

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0):

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0):

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewertungskriterien (in besonderem Maße - voll - im allgemeinen - trotz Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffsverhalten und
- das situationsgerechte Abwehrverhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Technische Fertigkeiten werden durch mindestens vier spielspezifische Übungen abgeprüft.

Im Rahmen dieser Übungen kann maximal eine nicht ausreichende Leistung kompensiert werden.

Individual-, gruppen- und mannschaftstaktisches Verhalten und die komplexe Spielleistung werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen auf mindestens zwei unterschiedliche Positionen im Spiel überprüft.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen zuzuordnen:

sehr gut (1,0):

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen einwirkende Impulse;

gut (2,0):

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0):

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0):

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0):

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind erhebliche Mängel zu beobachten.

Das Prüfungsergebnis wird zur Hälfte durch die Bewertung aus den Übungen und zur Hälfte durch die Spielbewertung bestimmt.